



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.10 RRB 1896/0944
Titel	Baugesetz.
Datum	28.05.1896
P.	262

[p. 262] A. Der Gemeinderat Oberwinterthur berichtet mit Eingabe vom 27. April 1896, es habe die politische Gemeinde in ihrer Versammlung am 19. April beschlossen, einen Teil der Bauquartiere Grütze und Stadtrain im Gemeindebann Oberwinterthur dem städtischen Baugesetze vom 23. April 1893 zu unterstellen. Das in Frage kommende Gebiet sei in mitfolgendem Uebersichtsplan rot eingezeichnet und sei gemäß Gemeindebeschluss auch das direkt an dieses Gebiet anstoßende Land dem Baugesetz unterstellt.

Nach dem Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung würde dieses Gebiet begrenzt von der Einmündung der alten St. Gallerstraße in die Römerstraße ausgehend: 1) von der St. Gallerstraße; 2) von der Thalackerstraße; 3) von der alten Landstraße von Oberwinterthur nach Winterthur; 4) der Rebstraße bis zur Trotte von Salomon Erb; 5) von da durch den Rebfußweg bis zur Einmündung im Leimenegg beim Kronauer'schen Rebhaus und 6) von da durch die Bäumlstraße bis zur Römerstraße, inbegriffen sämtliche direkt an dieses Gebiet anstoßende Grundstücke.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Ueber die Notwendigkeit der Unterstellung des sehr günstigen Bauterrains von der Stadtgrenze bis zur Station Grütze und bis zum Dorfe Oberwinterthur bestehen keine Zweifel und ist der Gemeindebeschluss von Oberwinterthur nicht mehr verfrüht, da die Bauspekulation sich bereits dieses Terrains bemächtigt hat. Dagegen stimmen Uebersichtsplan und Gemeindeprotokoll bezüglich Abgrenzung des fraglichen Gebietes nicht miteinander überein, da die südliche Abgrenzung nach Protokoll von der St. Galler Landstraße gebildet werden soll, während im Uebersichtsplan hiefür die Galgenackerstraße bezeichnet ist. Letzteres ist jedenfalls richtiger und zweckmäßiger und erklärt sich auch der Gemeinderat damit einverstanden.

Im Fernern sollen auch sämtliche direkt an das im Uebersichtsplan und Protokoll mit Straßen abgegrenzte Gebiet anstoßenden Grundstücke mit inbegriffen sein. Diese Bezeichnung ist aber eine sehr unbestimmte, welche leicht zu Streitigkeiten führen kann und ist es deshalb richtiger, wenn ein Streifen von bestimmter Breite mit in das dem Baugesetz unterstellte Gebiet einbezogen wird.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrat:

I. Das im Gemeindebann Oberwinterthur gelegene, östlich durch die Thalackerstraße, südlich durch die St. Gallerstraße und die Galgenackerstraße in der Grütze, westlich durch die Stadtgrenze bis zum Leimenegg beim Kronauer'schen Rebhaus, nördlich durch den Rebfußweg bis zur Trotte von Salomon Erb und von da durch die Rebstraße und die alte Landstraße begrenzte Gebiet, inbegriffen ein Streifen von 30 m Breite jenseits und parallel der als Gebietsgrenze angegebenen Straßen wird dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 unterstellt.

II. Der Gemeinderat Oberwinterthur wird eingeladen, über das dem Baugesetz unterstellte Gebiet beförderlich einen Bebauungsplan anfertigen zu lassen, der Gemeinde zur Beschlußfassung und nachher dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen.

III. Dispositiv I dieses Beschlusses ist gemäß § 3 des Baugesetzes im Amtsblatt zu veröffentlichen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Oberwinterthur unter Rückstellung des einen Uebersichtsplanes und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten mit den übrigen Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: mdn)/29.09.2014]